

Allgemeine Vertragsbedingungen der „asi“ für Mietservice (AGB)

1. Leistungsumfang, Leistungsabwicklung

- 1.1. Der Mietservice beinhaltet durch uns veranlasste bzw. gelieferte und montierte Geräte zur Verbrauchserfassung für Heizung und Wasser. .
- 1.2. Die vereinbarten Konditionen setzen ungehinderte Montagemöglichkeit d.h. freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- und Sanitäranlage sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Zug voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird der Mehraufwand gesondert berechnet.
- 1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber alle Angaben über das Heiz- und/oder Installationssystem der betreffenden Liegenschaft, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, uns alle Wärme- und Wasserverbrauchsstellen zu benennen. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Änderungen, die sich auf die Systemfunktion auswirken.
- 1.4. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind:
 - Technische Änderungen der Heizungs- bzw. Sanitäranlage, die für eine ordnungsgemäße Funktion unserer Geräte erforderlich sind,
 - Aufwendungen für die Beseitigung bzw. Instandsetzung von Verkalkungs- oder Funktionsbeeinträchtigungen an den Einbauvorrichtungen für unsere Verbrauchs-Erfassungsgeräte,
 - Aufwendungen, die aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen, Änderungen innerhalb der Heizungs- bzw. Sanitäranlage sowie mangelhafter oder fehlender Funktion von Absperrvorrichtungen entstehen,
 - Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe und Bedienungen, sowie die Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungs-vorschriften notwendig werden,
 - Aufwendungen, die durch falsche Betriebsbedingungen, Fremdkörper im Leitungsnetz oder Verschmutzung durch Magnetit notwendig werden,
 - Kosten, die durch vergebliche Anreise unseres angemeldeten Kundendienst-technikers entstehen,
 - Kosten, die für notwendige Stromquellen (Batterien) und deren Wechsel anfallen.
- 1.5. Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch uns funktionsfähig gehalten. Etwaige Mängel werden durch uns behoben. Festgestellte Mängel sind uns vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Schäden, die durch unbefugte Eingriffe Dritter oder durch Beschädigungen von außen hervorgerufen werden, gehen nicht zu unseren Lasten.
- 1.6. Bei Veränderungen der Material- und Stromkosten, der Eichintervalle, der Eichgebühren, der Umsatzsteuer oder anderer Kostenfaktoren sind wir berechtigt, die Jahresmietraten angemessen anzupassen.
- 1.7. Sollten durch Gesetze, Normen oder ähnliche Vorschriften wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eintreten, können die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die gegebenen Umstände verlangen. Etwa dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Kosten für Gerätemiete sind jährlich im Voraus zahlbar, erstmals nach Abschluss der Montage bzw. falls keine Montage vereinbart ist, nach Übergabe der Geräte, im Falle des Annahmeverzugs des Auftraggebers mit diesem. Alle unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.
- 2.2. Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an uns zurückzugeben. Nach Vertragsbeendigung verlängert sich unser Mietanspruch ggf. bis zur tatsächlichen Herausgabe unserer Geräte. Eventuelle Kosten des Ausbaus gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nach Vertragsende sind wir zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nicht verpflichtet.

3. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsbeendigung

- 3.1. Die Vertragsdauer richtet sich geräteabhängig nach der jeweiligen gesetzlichen Eichdauer. Diese beträgt z.Zt. bei Wärme- bzw. Warmwasserzählern 5 Jahre sowie bei Kaltwasserzählern 6 Jahre. Die Mietzeit für elektronische Heizkostenverteiler entspricht der technischen Nutzungsdauer von 10 Jahren.
- 3.2. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Vertragsverhältnisses ist der Montagebeginn, wenn nicht ein anderer Laufzeitbeginn vereinbart wird. Nach Ablauf des Vertrages sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Geräte zu entfernen. Bei Vertragsablauf ist der Auftraggeber zur Herausgabe unserer Geräte frei an unsere aktuelle Postadresse verpflichtet.
- 3.3. Nach Ablauf eines Eich- bzw. Nutzungsintervalles pro Gerätegruppe wird durch den Auftragnehmer der Gerätetausch durchgeführt. Dabei ist der Auftragnehmer berechtigt, bau- bzw. funktionsähnliche Gerätetypen nach seiner Entscheidung zu installieren.

- 3.4. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Dauer der vorgeschriebenen Eichintervalle bzw. für nicht eichfähige Geräte um 2 Jahre, sofern er nicht schriftlich für die jeweilige Gerätegruppe 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung zu einem Ablauftermin kann nur für alle Geräte ausgesprochen werden, für die eine einheitliche Frist gilt. Für nicht gekündigte Gerätegruppen bleibt der Vertrag weiterhin gültig.
- 3.5. Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.
- 3.6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.7. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Mietzinses oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als 2 Monate ganz oder in wesentlichen Teilen in Rückstand, haben wir das Recht auf außerordentliche Kündigung.
- 3.8. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags für Mietservice ist für beide Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

4. Gefahrtragung, Gewährleistung, Haftung

- 4.1. Die Geräte bleiben unser Eigentum. Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Der Auftraggeber hat, wenn er nicht selbst Eigentümer vom Grundstück oder Gebäude ist, diesen hiervon zu unterrichten.
- 4.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Diebstahls und der unsachgemäßen Behandlung der Geräte. Er darf über die Mietgegenstände nicht verfügen, diese insbesondere nicht verpfänden oder belasten oder Dritten überlassen.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten sofort an uns zu melden, um uns Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Soweit der Auftraggeber den Besitz der Räume, in denen sich die Geräte befinden, an Dritte weitergegeben hat, hat er diesen die Verpflichtung der Schadensmeldung aufzuerlegen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber seinen Obhuts- und Meldepflichten ordnungsgemäß nach, leisten wir Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungshelfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.5. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf die Ersatzleistung unserer Unternehmenshaftpflichtversicherung beschränkt. Diese ist eingedeckt für die vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schäden. Auf Verlangen weisen wir die Deckungssumme nach.
- 4.6. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rechtsnachfolge

- 5.1. Gibt der Auftraggeber das Eigentum oder die Nutzung an dem vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger auf den bestehenden Vertrag hinzuweisen und den Auftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen. Soweit die Verpflichtung der ausstehenden Mietzahlungen an einen Rechtsnachfolger nicht möglich ist, haftet der Vertragsunterzeichner dieses Vertrages in einer Summe bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer der installierten Geräte für die gesamten Gerätemieten.

6. Sonstiges

- 6.1. Verträge für Mietservice werden ausschließlich zu den vorliegenden Vertragsbedingungen abgeschlossen. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform.
- 6.2. Alle Mitteilungen sind schriftlich an unsere Zentrale in Schwäbisch Hall zu richten. Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen berechtigt.
- 6.3. Sollte eine Bedingung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt im vollen Umfang rechtswirksam. Der rechtsunwirksame Teil ist durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher Weise am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.
- 6.4. Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für beide Seiten ist Schwäbisch Hall.